

# Weißeritz-Zeitung

Tageszeitung und Anzeiger für Dippoldiswalde, Schmiedeberg u. U.

Älteste Zeitung des Bezirks

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Dippoldiswalde

Anzeigenpreis: Die 42 Zeilen breit  
Zeile 20 Goldpfennige, Eingekauft und  
Reklamen 10 Goldpfennige.

Bezugspreis: Für einen Monat 2 Goldmark mit  
Anfragen, einzelne Nummern 15 Goldpfennige.  
Gemeinde-Verbands-Konto Nummer 1.  
Postfachkonto Dresden 12 548.  
Fernsprecher: Amt Dippoldiswalde Nummer 2.

Verantwortlicher Redakteur: Fritz Sehe. — Druck und Verlag: Carl Sehe in Dippoldiswalde.

Nr. 76

Dienstag den 31. März 1925

91 Jahrgang

Donnerstag den 2. April nachmittags 5 Uhr  
**Öffentl. Sitzung d. Kirchengemeindevertretung**  
im Konfirmandenzimmer

## Vertikales und Sächsisches

Dippoldiswalde. Auf das morgen abend 8 Uhr in unserer Stadtkirche stattfindende Kirchenkonzert sei nochmals empfehlend hingewiesen. Im Mittelpunkt steht das berühmte Hornkonzert der Dresdener Hofkapelle unter persönlicher Leitung des Pfarrers Wolf Müller. Fr. Schornbeck-Dresden, mehrfach in diesen geschlossenen Kreisen mit gutem Erfolge aufgetreten, wird seinen von Händen und Wad zu Gehör bringen. Neben diesen auswärtsigen Künstlern werden auch einheimische Kräfte mitwirken: Oberlehrer I. K. Kantor Schmidt wird das Konzert mit einem Orgelpredigt einleiten und unter Leitung des Stadtmusikdirektors Jahn werden zwei Streichquartette geboten werden. Der Eintrittspreis ist für jedermann erschwinglich. Der Heber soll zum Bau eines Gemeindehauses Verwendung finden. Jeder Besucher des Kirchenkonzerts hat somit das Bewußtsein, zu diesem Gemeindebaue einen Baustein beigetragen zu haben.

Dem hiesigen Amtsgericht wurde gestern Montag der angeklagte am 30. 4. 09 in Wien geborene Willy Wenzel Roth angeführt, weil er als angeblicher tschechoslowakischer Fahnenflüchter ohne Legitimationspapiere und ohne Barmittel bei einer gewissen Familie aufgegriffen wurde. Nach den bereits gemachten Feststellungen handelt es sich wohl nicht um einen Fahnenflüchter der tschechoslowakischen Armee, sondern wahrscheinlich um einen schon länger Geflüchten, der seinen Namen verheimlicht. Da er in hiesiger Stadt bereits mehrere Betrügereien ausgeführt und schon einige Geschäfte geschädigt hat, bleibt er vorläufig in Haft, bis seine Personalkarte einwandfrei festgestellt worden ist. Bei seinen Vernehmungen hat sich der Verhaftete mehrfach in Widersprüche verwickelt.

Im vorigen Jahre hatte ein Amtsgericht in Berlin einen Fernsprecheinnehmer wegen Leistungswunders gemäß §§ 4, 12 der Preisstreitverordnung vom 13. Juli 1923 verurteilt, weil er für die Benutzung seines Anschlusses durch einen Dritten zu einem Ortsgespräch 40 Pf. verlangt hatte. Der Verurteilte hatte Revision eingelegt. Die Revision ist, wie von zuständiger Seite mitgeteilt wird, als unbegründet zurückgewiesen worden.

Die Einlösungspflicht der Reichsbank für die am 7. 3. 1924 ausgerufenen Reichsbanknoten zu 5 Millionen Mark vom 1. November 1923 (1. Ausgabe) und vom 7. November 1923 (2. Ausgabe) läuft am 5. April 1925 ab. Die Einlösungspflicht der Reichsbank für die am 22. 3. 1924 ausgerufenen Reichsbanknoten zu 100 Millionen Mark vom 28. Oktober 1923 (1. Ausgabe) und zu 10 Millionen Mark vom 1. November 1923 (1. und 2. Ausgabe) läuft am 20. April 1925 ab. Da eine Verlängerung der Einlösungspflicht für die genannten Noten nicht erfolgen kann, werden die Besitzer daran erinnert, ihre Noten so rechtzeitig an die Reichsbankhauptkasse in Berlin einzulösen, daß sie spätestens am 5. bzw. 20. April dieses Jahres dorthin eintreffen.

Das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium hat von einer Erhöhung der Mietzinssteuer für April ab, läßt also die Miete für diesen Monat unverändert. Der Grund dafür liegt darin, daß vom Reich eine Neuordnung der Wohnungsbauabgabe angeordnet wird, worüber die Entscheidung im Laufe des April zu erwarten ist.

Staubende Weidenhähnen. Dem letzten Aufblühen des Wintertriebes hat der frische Lenz mit sanfter Hand ein rasches Ende bereitet, und als ob sie darauf gewartet hätten, brechen jetzt rasch die Knospen, die voreilig schon dem trügerischen Februar gekraut hatten. Mit einem Schlage stehen an Buschsträuchern und Bäumen die Weiden im Schmucke ihrer Köpfchen da, aus deren samtigen Fell jetzt auch die gelben oder auch purpurnen Staubbeutel in dichtem Gedrange herausragen. Das einzelne Köpfchen erscheint dadurch viel größer als früher, da nur die silbergrauen Hähnen ein samtiges Polster bildeten. Unwillkürlich mag es manchem in den Fingern zucken, um sich einen Köpfchenstrauß zu verschaffen. Und doch steht nichts häßlicher aus, als ein geländerter Weidenstrauß. In Fesseln hängt die junge Rinde herunter, daneben angebrochene Zweige, die dem völligen Absterben verfallen. Aber auch das Absterben schändet die Sträucher. Es gibt doch nichts Schöneres, als im vollen Schmucke stehende Weiden inmitten der kalten Wälder. Lenzeshähnen, Hoffnung stehen durch jede Brust, und wie verträgt sich das mit Verfüren und Plündern! Möge der junge Lenz auch jedem, der ihn gemiebt, im Herzen die Seite reiner, wunschloser Freude zu vollem Range rühren!

Ueber die Frage, ob Kleingarten-, Siedlungs-, Sport- und ähnliche Vereine zum Betrieb von Schankwirtschaft der Erlaubnis aus § 33 der Gewerbeordnung bedürfen, begegnet man in den beteiligten Kreisen vielfach irrigen Anschauungen, die ihre Ursache darin haben, daß man der Prüfung dieser Frage den Rechtszustand zugrunde legt, der vor dem Erlaß des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. Teil 1 S. 147) bestand. Es erscheint daher nicht unangebracht, auf die gegenwärtige Rechtslage hinzuweisen. Das Oberlandesgericht Dresden hatte sich in einem Urteil vom 12. April 1916 — III 20/16 — (Fischer's Zeit- schrift für Praxis und Befehlsgebung der Verwaltung Bd. 48 S. 222) dahin ausgesprochen, daß nach § 33 der Gewerbeordnung ein Gartenverein nur dann einer polizeilichen Schanklaubnis bedürfe, wenn er den Ausschank von Getränken gewerbsmäßig betreibt. Dieses Urteil steht durchaus in Übereinstimmung mit dem damaligen Gesetzeszustande. Unrichtig ist es aber, wenn unter Berufung darauf auch heute noch behauptet wird, daß ein nicht-gewerbsmäßiger Ausschank durch Gartenvereine usw. einer gewerbepolizeilichen Erlaubnis nicht bedürfe. Denn nach der neuen Fassung, die § 33 der Gewerbeordnung durch Art. 1 des Notgesetzes erhalten hat, müssen jetzt nicht nur, wie früher die Konsumvereine i. S. von Abs. 5, sondern auch die anderen Vereine, also auch die Gartenbau-, Siedlungs- und Sportvereine, selbst wenn der Ausschank auf den Kreis der Mitglieder beschränkt bleiben soll, die polizeiliche Schanklaubnis einholen; sie sind jetzt den Vereinen des Abs. 5, die schon das Oberlandes-

gerichts Urteil für schlechthin konzessionspflichtig erachtet hatte, gleichgestellt. — Auch die vielfach vertretene Auffassung, daß das Notgesetz vom 24. Februar 1923 auf solche Vereine keine Anwendung finde, die schon vor dessen Inkrafttreten bestanden haben, wird durch den Wortlaut des § 33 Abs. 6 Satz 1 widerlegt. Auch diese Vereine also müssen die Schanklaubnis einholen, so sind (abgesehen von den Spielklubs usw.) gegenüber den neuen Vereinen nur insoweit begünstigt, als sie kein Bedürfnis nachzuweisen haben. — Wenn in Satz 2 des Abs. 6 weiter gesagt ist, die Erlaubnis an die zurzeit des Inkrafttretens des Notgesetzes bestehenden Vereine dürfe nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 Ziffer 1—3 gegeben seien (m. a. W., daß in solchen Fällen die Prüfung der Bedürfnisfrage — Abs. 2 — ausfalle), so sind mit diesen bestehenden Vereinen wie in Abs. 6 Satz 1 selbstverständlich auch nur diejenigen Vereine gemeint, die bereits bei Erlaß des Notgesetzes Schankwirtschaft usw. betrieben haben, ohne bis dahin einer Erlaubnis zu bedürfen; der Sinn von Satz 2 kann nicht sein, daß jeder beliebige Verein, nur weil er bei Erlaß des Notgesetzes bereits bestand, ohne Bedürfnisnachweis die Schanklaubnis erhalten dürfte, wenn er nur die Voraussetzungen des Abs. 3 Ziffer 1—3 erfüllt. Dies würde ganz entgegen dem Zwecke des Notgesetzes eine völlig unverständliche Privilegierung dieser Vereine gegenüber allen anderen Erlaubnisnachsuchenden bedeuten.

Höckendorf. Auf dem Bahnhof Edle Krone ist in letzter Zeit wiederholt Milch aus dem zum Transport aufgegebenen Milchkannen gestohlen worden. Die Bahnverwaltung konnte sich den Diebstahl nicht erklären und konnte auch trotz eifriger Bemühung des Diebes bisher nicht habhaft werden, bis sie am 28. März als Täter den in Tharandt wohnhaften Geschäftsgelben Arthur Herbert Brause, geboren am 14. 7. 06 in Großbeben, ermitteln konnte. Er war war bei seinem Bruder, dem Milchhändler Br. in Tharandt in Stellung und holte täglich die Milch bei etwa 10 Kuhaltern in Höckendorf ab und fuhr sie teilweise auf den Rest zu seinem Bruder nach Tharandt. Die Verladung auf dem Bahnhof Edle Krone fand von Br. täglich in der sechsten Abendstunde statt. Bei dieser Gelegenheit hat Br. die bereits im Ostermagen verladenen und plombierten vollen Milchkannen anderer Milchlieferanten erbrochen und daraus Milch entnommen, ermitteln konnte. Er war bei seinem Bruder, dem Milchhändler, die dadurch entnommene Milch verkaufte Br. dann auf der Heimfahrt in seinem Kagen. Sein Bruder hatte davon keine Kenntnis. Br. wurde wegen Verurteilungsgefahr vorläufig in Haft genommen und dem Amtsgericht Tharandt zugeführt.

Schmiedeberg. Am nächsten Donnerstag, 2. April, werden Oskar Jungheims Humoristen, Sänger und Schauspieler im Schenkischen Gasthause auftreten. Sie sind hier gern gesehen und gehört und dürfen daher wohl auf ein volles Haus rechnen.

Dresden. Ein aufregender Vorgang trug sich am Montag gegen 7 Uhr morgens am Elysium in Vorstadt Rähnitz zu. Die Pferde eines Fleischermeisters in Rippitz, der auf seinem Viehtransportwagen zwei Bullen nach dem Dresdener Schlachthof bringen wollte, scheuten an der abschüssigen Straße und rannten gegen einen Mast der Telegraphenleitung. Das Gefährt blieb dort hängen, die mehrfach verletzten Pferde mußten später beim geführten werden, während die im allgemeinen unverfehrt gebliebenen Bullen nach dem Schlachthof gebracht werden konnten. Bei dem Unfall entstand überdies noch mehrfacher Sachschaden. Würde der Telegraphenmast nicht hindernd im Wege gefunden haben, dann war ein schwerer Zusammenstoß mit einem dichtbefahrenen Straßenbahnwagen der Linie 6 unvermeidlich, der unübersehbare Folgen haben konnte.

Dresden. Auf Anordnung des Parteivorstandes begann am Montag mittags im Landtag die Konferenz zur Beilegung des Streites innerhalb der sächsischen Sozialdemokratie. An der Konferenz nahmen Vertreter der Mehrheit und der Minderheit der Fraktion sowie die Landesinstanzen teil.

Wegen Kindesentbindung wurde von der Kriminalpolizei der in Dresden-Stechd. wohnhafte Schriftsetzer Rudolf Bräuer festgenommen. Seine Ehefrau hatte in der Nacht zum 27. 3. ohne Hinzuziehung einer Hebamme entbunden, worauf er das Kind gleich nach der Geburt in einem Eimer ertränkte.

Von dem Wärfen des sächsischen Westparks in Zittau wurde am Morgen des 9. März ein kleiner roter Kinderballon aufgefunden, an dem sich ein Zettel mit der Angabe befand, daß der Ballon am Tage vorher, also am 28. März, in Lille (Nord) von einem Herrn J. Vanderbrach, 23 Rue St. Sauveur, den Kästen übergeben worden ist. In deutscher Schrift befand sich darunter die Bitte um Rücksendung des Ballons bei einer eventuellen Auffindung. In diesem Falle sollte ein Geschenk aus Lille nicht fehlen. Dem Wunsch Vanderbrachs hat der Zittauer Auffinder entsprochen. Prompt traf nun auch die Antwort aus Lille ein. Sie enthielt verbindliche Worte des Dankes für die Rücksendung des Ballons. Das versprochene Geschenk war in Form von neun Ansichtskarten von Lille beigestiftet. Interessant ist, daß der Ballon die weite Reise von Lille bis nach Zittau in etwa 24 Stunden gemacht hat. Der wärfende Schneesturm, der in diesen Tagen herrschte, erklärt zum Teil den Schnelligkeitsrekord.

Dieser Tage passierte Meißeln in einem Schlepplage bergwärts ein Kahn, auf dem zwischen Vorder- und Hintersteil eine Hochentenne gespannt war, deren Empfangsdrähte in die vordere Kabine einmündeten. Der Schiffer hat sich mit dieser Einrichtung sein sonst immerhin einigermaßen einträgliches Leben nach Feiernabend durch Rundfunk wesentlich unterhaltender zu gestalten verstanden.

In nichtöffentlicher Sitzung verhandelte das Gemeinsame Schöffengericht zu Chemnitz gegen den 1873 in der Tschechoslowakei geborenen Kranführer Karl Pöffer aus Chemnitz und dessen Tochter, der in Chemnitz geborenen Dienstmagd Anna Elsa Proßer. Beide waren des Verbrechen nach § 173 (Str.-O.-B.) angeklagt. Das Urteil lautete auf ein Jahr Zuchthaus für den Vater und auf zwei Monate Gefängnis unter Jubilation einer dreijährigen Bewährungsfrist für die Angeklagte. Das Gericht nahm an, daß der Vater unter Ausnutzung autoritativen Druckes der Verführer gewesen sei.

Leipzig. Am Sonnabend nachmittag stießen in Leipzig-Bellerhausen ein Motorwagen der Straßenbahn und ein Autoschlupf zusammen. Dabei wurde der ganze Vorderperren des Straßenbahnwagens eingedrückt. Dem Führer der Straßenbahn wurde ein Oberschenkel zerquetscht, mehrere Fahrgäste erlitten Verletzungen durch Glasplitter.

## Ein Unschuldiger klagt an!

Diesen Artikel veröffentlicht Hans Gatzmann in der Weltbühne in Berlin.

Jedenwo in einem Dorfe in Sachsen lebt heute als Arbeiter der einstige Fleischer Eduard Trautmann, der durch das Urteil des Schwurgerichts in Glatz vom 25. Februar 1911 als Mörder erklärt, zum Tode verurteilt und zu zwölf Jahren Zuchthaus begnadigt wurde. Zwölf Jahre lang er aus der Zuchthauszelle sein ewiges, monotones: „Ich bin unschuldig!“, auf das niemand hörte und das niemand glaubte, auch wenn er immer wieder Gott zum Zeugen seiner Unschuld anrief.

Trautmann lebte 1909 in Münsterberg als Fleischer und erfreute sich ob seines großschlächtigen und finsternen Wesens keiner Beliebtheit. Aber niemand konnte ihm im Ernst etwas Schlimmes nachsagen; er hatte, dreißigjährig, noch keinen Zusammenstoß mit dem Gesetz gehabt, war unbestraft, fränk, rauhbeiniger Mensch, war ein sinnlich-wilder Geselle, und die Nachbarn und Bekannten hatten nicht gern mit ihm zu tun.

Da wird im Dorfe Neuhof bei Münsterberg die Arbeiterin Emma Sander, ein krankes, unheimliches, früh verbrauchtes Fabrikmädchen, am 21. Dezember 1909 ermordet aufgefunden. Das Verbrechen erregte in Folge seiner grauenhaften Umstände und seiner Unmenschlichkeit Aufsehen. Kampf und Peine der Ermordeten werden an verschiedenen Stellen gefunden. Man kann nicht feststellen, ob das arme Mädchen erzwängt oder erschossen worden ist, aber man muß sich, daß Trautmann ein Auge auf sie gehabt, daß sie ihn abgewiesen und daß er ihr im Jorne schon einmal böse gedroht habe. Die Leiche ist kunstgerecht zerlegt worden, sachverständig... Trautmann wird verdächtigt, wird verhaftet. Er leugnet. Er beteuert. Doch während er in Untersuchungshaft ist, kommt ein Verbrechen ans Licht, das er nicht ableugnen kann: er hat sich im Kampf einmal an seinem Schwelmer vergreifen. Ein Blutschand. Von da ist es zum Mörder nicht weit. In der Volksmeinung, in der Presse, sieht man diesem Augenblick seine Lasterhaftigkeit an dem Mord fest, ehe noch das Gericht gesprochen hat. Drei Jahre Zuchthaus erhält er für die blutschandliche Tat. Als Zuchthausler tritt er, nach Jahresfrist, vor die Schranken des Obergerichtes, um sich von dem Verdacht des Mordes zu reinigen. Ein Schwerverbrecher steht da, in der Zuchthausjacke, ausgepflegt in den Auswurf der Menschheit, dem das Schicksal so fieser ist wie das Amen in der Kirche.

Wer überführt ihn? Niemand. Von zweihundert Zeugen bringt keiner einen gültigen Beweis seiner Schuld. Keiner hatte ihn gesehen, keiner wachte etwas Bestimmtes über das Verhältnis der ermordeten Emma zu Trautmann. Antipathie, Vorhass, Beobachtungen — nichts anderes kam zutage. Ich habe die verfügbaren Gerichtsberichte jener Tage nachgeschlagen: in postentzogenen Aussagen und Schilderungen keine Lasterhaftigkeit, kein Laster, kein Beweis — nichts als Vermutungen, Wahrscheinlichkeiten, vage Schlussfolgerungen, Nichtigkeiten: Indizien. Die Emma Sander ist ermordet worden. Die Zeuge behaupten, sie sei erschossen worden. Vorher hatten sie gesagt, sie sei erzwängt worden. Man weiß nicht einmal das genau. Aber der „Hammelsch“, eine veraltete Schachtart, spielt eine große Rolle in diesem Prozeß. Trautmann kannte diese Schachtart, übte sie aus, wie viele andere Fleischer auch. Weil kein Rat in der Leiche war, schloß man auf „Hammelsch“, und weil Trautmann diese Schachtart handhabte, mußte er der Mörder sein.

Der Polizeihund Oref hatte Trautmann nicht „angenommen“. Beachtete ihn gar nicht. Demonstrierte deutlich seine Unschuld. Der wissenden Kreatur glaubte kein Mensch. An Trautmanns Jacke aber befanden sich zwei Haare, und die Berliner Chemiker stellten mit „großer Wahrscheinlichkeit“ fest, daß diese Haare von der Emma Sander stammten. Der Hammelsch und die Haare — zwei Vermutungen, zwei Wahrscheinlichkeiten sie besiegelten Trautmanns Schicksal.

Nur zwei glaubten damals schon an seine Unschuld: der Verteidiger, Rechtsanwalt Kühn in Glatz, und... der kluge Hund. Der Angeklagte, der im Zuchthausrock vor den Geschworenen stand — hat er schon einmal gekriegt, wie sich das Gesicht jedes Menschen auf der Anklagebank plötzlich wandelt und wie der Hammelsch jäh wie ein Verbrecher ausfließt, selbst im Alltagsanzug? — der Angeklagte, dessen rastloser Schadel Richtern und Geschworenen die Überzeugung von seiner Schuld suggerierte, beschwor vergeblich bei Gott seine Unschuld. Doch der Staatsanwalt schloß seine heftige Rede an die Geschworenen: „Meine Herren, vernichten Sie diese Wesse in Menschengestalt!“

Sie wagten nicht, ihn aus Schafott zu zerren. Sie schickten ihn für zwölf Jahre ins Zuchthaus.

Er hat die zwölf Jahre abgeessen. Unschuldig. Hochmütig hat der Staatsanwalt die Bestrafung der immer wiederholten Unabgeschlossenheit des Verteidigers abgelehnt. Indizien, die damals schon einer gerechten und strengen Prüfung nicht standhielten, hatten einen Unschuldigen vernichtet.

Denn heute kennen wir den Zettel aus der Hinterlassenschaft des Menschenfressers von Münsterberg. Auf diesem Zettel steht: I. Emma, 21. 12. 09.

Karl Denke, dessen Treiben ja bis ins Jahr 1905 zurückreicht, hat am 21. Dezember 1909 die Emma Sander ermordet. Und Trautmann?

Die Behörden haben bisher hartnäckig geschwiegen. Hätten sie nicht längst, ohne daß erst der Druck der öffentlichen Meinung einsetzte, die Pflicht zu bekennen, daß sie getirt? Und sofort das Wiederaufnahmeverfahren zu eröffnen und Trautmann freizusprechen? Und Trautmann zu geben, was zwar zwölf Jahre nicht vergessen, aber was ihn für den Rest seines gezeichneten Lebens zum Menschen, befreit von der Schande, erlöst aus einem notwendigen Leben, erlöst von unaussprechlicher Seelenqual, machen kann? Nicht einen Augenblick darf gegipert werden. Ein Unschuldiger klagt an.